

427/AB
vom 19.02.2020 zu 405/J (XXVII. GP)
Bundesministerium
Justiz

bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.266

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)405/J-NR/2019

Wien, am 19. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2020 unter der Nr. **405/J-NR/2019** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „zertifizierter Gerichtsdolmetscher“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um der Halbierung des Personalstandes von gerichtlich zertifizierten Dolmetschern in den vergangenen Jahren entgegenzuwirken?*
- 2. *Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um das Durchschnittsalter von gerichtlich zertifizierten Dolmetschern zu senken?*
- 3. *Welche Maßnahmen gedenken Sie zu setzen, um den Berufsstand der gerichtlich zertifizierten Dolmetscher für fehlenden Nachwuchs attraktiv zu gestalten?*

Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl an hochqualifizierten Dolmetscher*innen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist auch dem Bundesministerium für Justiz ein besonderes Anliegen. Neben dem auch im Regierungsprogramm für die 27. Gesetzgebungsperiode ausdrücklich angesprochenen Thema einer anzustrebenden Attraktivitätssteigerung durch mögliche Änderungen im Gebührenbereich sollen in der nächsten Zeit daher auch weitere Maßnahmen erarbeitet und zur Diskussion gestellt werden, die zu einer Erhöhung der Anzahl der in die Gerichtsdolmetscherliste eingetragenen Personen beitragen sollen. Erste Überlegungen gehen hier in Richtung einer stärkeren Berücksichtigung (postgradueller)

universitärer Ausbildungen sowie einer höheren Flexibilität im Zusammenhang mit den für die Eintragung in die Liste notwendigen Praxiszeiten. Dies sollte gerade bei jüngeren Interessenten das Interesse und die Bereitschaft erhöhen, sich für eine Tätigkeit für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen (was dann auch mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das Durchschnittsalter der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher*innen einherginge). Diskutiert werden soll ferner unter anderem die Möglichkeit einer Beschränkung des sachlichen Wirkungsbereichs auf die Erbringung mündlicher Dolmetschleistungen.

Zu diesen Themen hat am 23. Jänner 2020 bereits eine erste Gesprächsrunde mit Vertretern des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher, des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags, des Hauptverbands der Gerichtssachverständigen sowie den PräsidentInnen der Oberlandesgerichte sowie den für die Führung der Gerichtsdolmetscherliste zuständigen Präsident*innen der Landesgerichte stattgefunden. Weitere Gespräche zu diesem Themenkreis sollen in der nächsten Zeit folgen, um möglichst zeitnah Verbesserungen in diesem Kontext zu erreichen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *4. Wann ist mit der längst ausständigen Valorisierung gem. § 64 Gebührenanspruchsgesetz (GebAG) im Bereich der gerichtlich zertifizierten Dolmetscher zu rechnen?*
- *5. Welche Bestrebungen sind in Ihrem Ministerium geplant, um die Tarife im Bereich der gerichtlich zertifizierten Dolmetscher auf ein marktgerechtes Niveau zu heben?*

Das Bundesministerium für Justiz hat sich bereits in den vergangenen Jahren nachdrücklich darum bemüht, die Gebührensituation der Dolmetscher*innen (wie auch der Sachverständigen) zu verbessern. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen standen hier zum einen die Erlassung einer weiteren Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG, zum anderen mögliche Änderungen im Bereich des sogenannten „Ärztetarifs“ nach § 43 GebAG. Eine Umsetzung ist in beiden Bereichen bislang an den fehlenden budgetären Mitteln gescheitert. Grund dafür war unter anderem auch, dass aufgrund der in verschiedenen anderen Verfahrensbestimmungen (wie insbesondere dem AVG) bei der Honorierung von Dolmetscher- und Sachverständigenleistungen vorgesehenen Anknüpfung an das GebAG Maßnahmen in diesem Bereich auch unmittelbare Auswirkungen auf die Haushalte anderer Ressorts wie auch der Länder hätten. Für diese Mehrausgaben war bisher insgesamt nicht vorgesorgt.

Aufgrund der Bedeutung einer angemessenen Entlohnung für die Bereitschaft, den Gerichten und Staatsanwaltschaften für eine Dolmetscher- (respektive Sachverständigen-)Tätigkeit zur Verfügung zu stehen, wird das Bundesministerium für Justiz seine Bestrebungen in diesem Zusammenhang auch in der nahen Zukunft mit Nachdruck fortsetzen. Eine (auch aus budgetärer Sicht) wesentliche Grundlage dafür bietet dabei die im Regierungsprogramm für

die 27. Gesetzgebungsperiode vorgesehene Maßnahme einer „Evaluierung und Überarbeitung der Gebührenordnungen der Sachverständigen und Dolmetscher*innen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tarife sowie Qualitätskriterien mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung (wo nötig, auch finanzielle Erhöhung der Tarife) und in diesem Zusammenhang Prüfung von „Insourcing“. Von den Ergebnissen der (auch) damit im Zusammenhang zu führenden Budgetgespräche wird es letztlich abhängen, in welcher Form und in welchem Ausmaß hier Verbesserungen konkret vorgesehen werden können.

Zur Frage 6:

- *Welche Dolmetscher welcher Sprachen wurden in den Jahren von 2015 bis 2019 am häufigsten benötigt?*

Zu dieser Frage ist eine verlässliche Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht gewährleistet, weil die im konkreten gerichtlichen Übersetzungsauftrag relevante Fremdsprache nicht erfasst wird, sondern nur die Sprachen ersichtlich sind für welche der/die eingesetzte Dolmetscher*in zertifiziert ist. Bei Dolmetscher*innen mit Zertifizierung für mehrere Sprachen ist eine eindeutige Zuordnung daher nicht möglich, wodurch es im Auswertungsergebnis zu Mehrfachzählungen kommen kann. Hinzu kommt, dass eine Auswertung technisch nur möglich ist, wenn die Dolmetscher*innen in der VJ mit Anschriftscode erfasst werden; dieser ist jedoch kein zwingendes Eingabekriterium.

Die von der Bundesrechenzentrum GmbH durchgeführte Auswertung für den angefragten Zeitraum 2015 bis 2019 ist daher in absoluten Zahlen nicht ganz verlässlich. Hinsichtlich der relativen Häufigkeit ergibt sich aber, dass zertifizierte Dolmetscher für die türkische Sprache am häufigsten eingesetzt wurden, danach – nahezu gleichauf – serbisch, kroatisch und bosnisch, gefolgt von englisch.

Zur Frage 7:

- *Welche Sprachen mussten am häufigsten wegen Amtshilfeersuchen österreichischer Gerichte gegenüber EU- und Drittstaaten übersetzt werden?*

In diesem Bereich werden überwiegend nichtzertifizierte Übersetzer eingesetzt, die auch nicht nach dem Gebührenanspruchsgesetz entgolten werden. Eine automationsunterstützte Auswertungsmöglichkeit nur zu diesem Teilbereich ist über die Verfahrensautomation Justiz jedoch nicht möglich. Eine händische Auswertung würde einen unvertretbar hohen Rechercheaufwand auslösen, weshalb ich um Verständnis bitte, wenn ich von einer Auftragserteilung an sämtliche in Frage kommenden Gerichte abgesehen habe.

Zur Frage 8:

- *Werden Dolmetscher auch in den Haftanstalten benötigt?*
 - a. *Wenn ja, welche Sprachen werden am häufigsten benötigt?*

In den Justizanstalten werden Dolmetscher per Video im Rahmen von Konsultationen von Ärzt*innen, Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen sowie für Ordnungsstrafen dem Ordnungsstrafreferat zugeschaltet. Diese Leistung des Video-Dolmetschens steht allen österreichischen Justizanstalten zur Verfügung und hat sich bislang aufgrund der Wartezeit auf eine Dolmetscherin bzw. einen Dolmetscher von maximal nur zwei Minuten bewährt. Am häufigsten werden hier die arabische, rumänische und russische Sprache benötigt.

Zur Frage 9:

- *Bei Häftlingen, die aus welchem Staat kommen, werden aus Sicherheitsgründen Briefe ins Deutsche übersetzt? (Von 2015 bis 2019)*

Leider steht mir dazu kein automationsunterstützt auswertbares Zahlenmaterial zur Verfügung. Die angefragten Daten könnten nur durch personalintensive händische Auswertung gewonnen werden. Ich bitte um Verständnis, dass ich wegen des damit verbundenen, unvertretbar hohen Rechercheaufwands von einer entsprechenden Auftragerteilung Abstand nehmen musste.

Gem. § 87 Abs 2 und 3 StVG sind, sofern durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Strafgefangenen die Überwachung beeinträchtigt wird, von der/dem Anstaltsleiter*in diejenigen Beschränkungen anzugeben, die für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Die Briefe müssen leserlich, verständlich, im Allgemeinen in deutscher Sprache abgefasst und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist der Strafgefangene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Empfänger des Schreibens der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.

Die Übersetzung fremdsprachiger Briefe kann durch geeignete Strafvollzugsbedienstete, zertifizierte Dolmetscher oder sonstige Dolmetscher erfolgen. In der Praxis ist der Einsatz zertifizierter Dolmetscher in diesem Bereich die Ausnahme. Die Überwachung des Briefverkehrs von Untersuchungshäftlingen obliegt nach §§ 188, 189 StPO der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht (s. auch § 86 StVG).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

